

**Alsitherm PUR 024**

Version C

Überarbeitet am 15.08.2012

Druckdatum 25.05.2018

Freiwilliges Sicherheitstechnisches Merkblatt für Polyurethan Hartschaum für berufsmäßige Verwender

Diese Produkte sind keine Gemische oder Stoffe nach REACH, sondern Artikel. Es besteht daher keine Verpflichtung ein Sicherheitsdatenblatt zu erstellen, da die Artikel nicht als gefährlich eingestuft sind. Um jedoch der Nachfrage unserer Kunden zu entsprechen und die Risikoprävention zu fördern, wurden in Anlehnung an REACH diese Hinweise gegeben.

1. Produkt- und Herstelleridentifikation**Angaben zum Produkt**

Handelsname : Alsitherm PUR 024

Polyurethan-Hartschaum nach EN 13165 und DIBt Z-33.4-1455

Einsatzbereiche:

zur Wärmedämmung.

Hersteller / Lieferant

Firma : alsecco GmbH
Kupferstrasse 50
36208 Wildeck
Telefon : +4936922880
Telefax : +493692288370
Email-Adresse : sicherheitsdatenblatt@alsecco.com
Verantwortliche/ausstellende Person

Auskunftgebender Bereich:

Notrufnummer/ : 0049(0)36922/880 oder 0049(0)36922/88194
Email-Adresse (während der üblichen Geschäftszeiten)
sicherheitsdatenblatt@alsecco.com

2. Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Produkts: Als ein "Artikel" nach REACH ist Alsitherm PUR 024 nicht als gefährlich im Sinne der geltenden Richtlinien klassifiziert.
- 2.2 Elemente zur Etikettierung: Alsitherm PUR 024 unterliegt nicht der Kennzeichnungspflicht gemäß den Richtlinien und Vorschriften über chemische Stoffe und Gemische.
- 2.3 Sonstige Gefahren: - Bei üblichem Gebrauch keine negativen Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt. - Im Brandfall entsteht Wärme, sowie Rauch der nicht eingeatmet werden sollte. - Nach einem Brand wurden keine Auswirkungen auf mögliche Verunreinigungen bei der Einleitung von Löschwasser in die Kanalisation beobachtet.

3. Zusammensetzung

Geschäumtes Material als Polymer durch die Reaktion eines Diisocyanat mit einem Polyol unter Verwendung eines Treibmittels. Hinweis: das Diisocyanat ist ein Material, das während des Schäumens reagiert und im fertigen Produkt nicht mehr in freier Form vorliegt. Artikel 33 nach REACH: nach unserer Kenntnis sind keine SVHC entsprechend REACH, die der Kandidatenliste und des Anhangs XIV entsprechen, in einer Konzentration von mehr als 0,1 Gew.%, , vorhanden.

4. Erste-Hilfe

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe:

Bei der Bearbeitung des Produktes kann Staub entstehen:

- Einatmen: Betroffenen an die frische Luft bringen, wenn das Atmen schwer fällt
 - Hautkontakt: Keine besonderen Maßnahmen jedoch
 - Augenkontakt: Gründlich mit Wasser spülen.
 - Verschlucken: Mund mehrere Male spülen, kein Erbrechen herbeiführen.
- Konsultieren Sie einen Arzt, wenn die Symptome anhalten.

4.2 Bei akuten Symptomen:

Keine negativen Auswirkungen bis heute bekannt, abgesehen von den klassischen Effekten bei massiver Staubbelastung. Bei normalem Gebrauch ist dies nicht zu erwarten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: Keine besondere Behandlung erforderlich.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

Löschmittel: ABC-Pulver – Wasserschlauchstrahl –CO₂

5.2 Besondere Gefährdungen:

Im Brandfall können Zersetzungsprodukte gebildet werden wie Ruß, Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid (CO).

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Atemschutzgerät wie für die meisten Brände empfohlen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Keine bei normalem Gebrauch, kein Gefahrgut.

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für den Umweltschutz:

Keine bei normalem Gebrauch, kein Gefahrgut.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Manuelle Lagerung der Produkte.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Nicht anwendbar.

7. Handhabung und Lagerung

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:
Das Tragen von Handschuhen wird empfohlen.
Direkten Kontakt mit offener Flamme vermeiden. Beim Umgang mit starken Wärmequellen (z.B. Brenner) geeignetes Löschmittel - siehe Abschnitt 5 – bereithalten.
Bei intensiver Bearbeitung des Produktes ohne Absaugung entsteht Staub. Um die Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre zu verhindern ist für eine ausreichende Belüftung der Räume sorgen.

Während des Be- und Entladens muss die Verpackung der Palette überprüft werden (Abbau und Stabilität), bevor gestapelt wird (siehe § 7.2 Lagerung).

- 7.2 Sichere Lagerung:
- Vermeidung von Brand und Explosion: Direkten Kontakt mit offener Flamme und die Nähe von starken Wärmequellen vermeiden, um die Gefahr einer Entzündung des Produktes zu verhindern.
 - Unverträgliche Materialien: Nicht zusammen mit entzündlichen Stoffen oder Gemischen lagern.
 - Lagerung: Geschützt vor Wetter und auf einer ebenen Fläche. Keine beschädigten Pakete / Paletten stapeln. Nicht über 3 m Höhe stapeln und den Fußgängerverkehr in den Lagerbereich vermeiden.
 - Verpackungsmaterial: Kunststoff-Folie, Holz-Paletten.
- 7.3 Besondere Bestimmungen:
Keine zusätzlichen besonderen Bestimmungen.
-

8. Arbeitsschutz

- 8.1 Zu überwachende Parameter:
Maximale durchschnittliche Konzentration von 10 mg/m³ Gesamt-Staub in der Atmosphäre sowie die maximale durchschnittliche Konzentration von 5 mg/m³ Feinstaub in der Atmosphäre sind zu beachten.
- 8.2 Schutzmaßnahmen:
- Augenschutz: Schutzbrille bei Staubentwicklung empfohlen.
 - Handschutz: Handschuhe empfohlen - siehe Abschnitt 7.
 - Atemschutz: Staubmaske tragen sofern keine ausreichende Belüftung oder Absaugung möglich ist.
-

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

- 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:
- Aggregatzustand: fest.
 - Farbe: Gelb, Beige oder Creme (andere Farben möglich),
 - Geruch: ggf. produkttypisch
 - Temperatur Selbstentzündung: > 400 ° C
 - Explosionsgefahr: Nicht anwendbar. (Bis auf den Staub in der Luft - siehe Abschnitt 7).
- 9.2 Sonstige Informationen:
Nicht anwendbar.
-

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Keine spezifische Reaktivität unter normalen Einsatzbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität:

Das Produkt ist unter normalen Anwendungsbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine unter normalen Einsatzbedingungen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Die Nähe zu Wärmequellen sind zu vermeiden - siehe Abschnitt 7.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Keine bei im Zusammenhang mit den beschriebenen Bearbeitungen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

In unbedenklichen Mengen. Im Brandfall, siehe Abschnitt 5.

11. Angaben zur Toxikologie

11.1 Toxikologische Wirkungen:

Kein bekanntes Risiko von toxikologischen Wirkungen unter normalen Einsatzbedingungen.
Bei Staubbildung: klassische Risiko von Atembeschwerden und Augenreizungen.

12. Angaben zur Ökologie

12.1 Toxizität:

Kein bekanntes Risiko der toxikologischen Wirkungen auf die Umwelt unter normalen Einsatzbedingungen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Nicht biologisch abbaubar. Im Wasser schwimmt das Produkt, unlöslich. Die Schüttdichte ist geringer als Wasser, zersetzt sich in Wasser nicht.

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Nicht anwendbar.

12.4 Mobilität im Boden:

Nicht anwendbar.

12.5 Andere schädliche Wirkungen:

Die verwendeten Treibmittel (PUR/PIR) entsprechen den aktuellen Vorschriften zum Schutz der Ozonschicht.

Alsitherm PUR 024

Version C

Überarbeitet am 15.08.2012

Druckdatum 25.05.2018

13. Entsorgung

13.1 Methoden der Abfallbehandlung:

Alsitherm PUR 024 ist kein gefährlicher Abfall.

Code der EU-Klassifizierung von Abfällen: 17 06 04 (Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01 und 17 06 03 fallen).

Verpackungen aus Kunststoff oder Holz können ebenfalls thermisch verwertet werden. In allen Fällen sind die örtlichen Vorschriften für die Abfallentsorgung einzuhalten.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer: Nicht anwendbar.

14.2 Versandbezeichnung UN: Nicht anwendbar.

14.3 Verkehr Gefährdung: Nicht anwendbar.

14.4 Verpackungsgruppe: Nicht anwendbar.

14.5 Gefahren für die Umwelt: Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für die Benutzer: Ausreichende Ladungssicherung beachten.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL 73/78 und dem IBC-Code: Nicht anwendbar.

15. geltende Vorschriften

15.1 Spezifische Rechtsvorschriften zur Produktsicherheit, Gesundheit und Umwelt:

REACH-Verordnung Nr. 1907/2006

Alsitherm PUR 024 ist ein "Artikel" unter REACH - Siehe Abschnitt 3 für SVHC.

15.2 Bewertung der Chemikaliensicherheit

"Artikel" ist nicht Gegenstand dieser Prüfung oder der Produktion des Expositionsszenarios gemäß REACH.

16. Weitere Informationen

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermengt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Alsitherm PUR 024

Version C

Überarbeitet am 15.08.2012

Druckdatum 25.05.2018

REACH und GHS/CLP Information

Die Änderungen der gesetzlichen Vorgaben durch REACH (EG Nr. 1907/2006) und GHS bzw. CLP-Verordnung (EG Nr. 1272/2008) werden wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen umsetzen. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig, gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten, anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren.

Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen. Dies kann je nach Registrierfristen der enthaltenen Stoffe im Übergangszeitraum zwischen 01.12.2010 und 01.06.2018 erfolgen.

Für die Anpassung der Sicherheitsdatenblätter an GHS bzw. CLP-Verordnung gilt bei Gemischen bzw. Zubereitungen eine Übergangsfrist bis 01.06.2015. Wir werden die Anpassung unserer Sicherheitsdatenblätter im Rahmen dieser Übergangsfrist vornehmen sobald uns ausreichende Informationen unserer Vorlieferanten vorliegen.